

Gemeinde Entlebuch  
Wir leben neue Energie.



**Vollzugsverordnung zum  
Abfallentsorgungsreglement  
der Einwohnergemeinde Entlebuch**

vom 10. September 1997



**INHALTSVERZEICHNIS**

Art. 1	Information	3
Art. 2	Kehrichtgebinde	3
Art. 3	Grüngutgebinde	3
Art. 4	Sperrgut	3
Art. 5	Gebührensistem	3
Art. 6	Besondere Vorschriften für Container	4
Art. 7	Verwertbare Abfälle	4
Art. 8	Gebühren	4
Art. 9	Bezugsorte der Gebührenmarken	4

Der Gemeinderat von Entlebuch erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 10. September 1997 folgende Vollzugsverordnung:

### **Art. 1 Information**

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig über die Entsorgung und das Abfuhrwesen in der Gemeinde, insbesondere über:

- Sammeltage und Sammelrouten
- Spezialabfahren und Sammelstellen
- Kompostierung
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- Massnahmen und Möglichkeiten der Abfallbewirtschaftung wie Abfallvermeidung, -verminderung, -verwertung, -behandlung und -entsorgung, Entwicklung der Abfallmengen und finanzielle Auswirkungen.

### **Art. 2 Kehrichtgebinde**

Für die Bereitstellung des Hauskehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit 17, 35, 60 und 110 Liter Inhalt. Sie sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen und gut zu verschliessen.
- Container mit 800 Litern Inhalt (max. 800 kg)  
Alle Container die gewogen werden, sind zwecks elektronischer Erkennung des Inhabers mit einem bestimmten Datenchip auszurüsten. Die übrigen Container dürfen nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten.
- Im Landwirtschaftsgebiet Dünger- oder Futtermittelsäcke (60 lt. = 50 kg Dünger- und Futtermittelsack)

### **Art. 3 Grüngutgebinde**

Für die Bereitstellung des Grüngutes sind folgende gebührenpflichtige Gebinde zulässig:

- Container bis max. 800 Liter Inhalt
  - Bündel mit Maximalmassen von 150 x 70 x 80 cm / 25 kg.
- Sie sind mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

### **Art. 4 Sperrgut**

Sperrgut ist zu bündeln und darf das Mass von 200 cm, sowie ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Nicht zerkleinerbare Stücke oder grössere Mengen sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

Bündel und Einzelstücke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

### **Art. 5 Gebührensystem**

Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe, die wöchentlich mehr als 500 Liter Hauskehricht produzieren, müssen betrieblichen Hauskehricht und Sperrgut in Containern mit Anschluss ans Wägesystem bereitstellen.

Private Haushaltungen können den Hauskehricht nach Wunsch in Containern mit Anschluss ans Wägesystem bereitstellen.

**Art. 6 Besondere Vorschriften für Container**

Container für Hauskehricht sind deutlich mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu beschriften. Container von Gewerbe- und Industriebetrieben sind mit der Strassenbezeichnung, der Hausnummer sowie dem Geschäfts- oder Firmennamen zu bezeichnen. Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann.

Alle übrigen Container, die nicht für die von der Gemeinde organisierten Abfahren bestimmt sind, müssen so beschriftet sein, dass sie sich mühelos identifizieren lassen.

**Art. 7 Verwertbare Abfälle**

Die verwertbaren Abfälle werden periodisch in einem Abfallkalender publiziert und allen Haushaltungen und Betrieben zugestellt. Sie sind speziellen Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen.

**Art. 8 Gebühren**

Die Gebührenansätze werden jährlich vom Gemeinderat festgelegt und der Bevölkerung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

**Art. 9 Bezugsorte der Gebührenmarken**

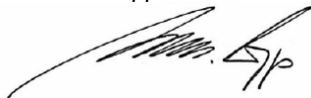
Die Gebührenmarken können bei den publizierten Verkaufsstellen bezogen werden.

6162 Entlebuch, 10. September 1997

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident:

*Hansruedi Lipp*



Der Gemeindeschreiber:

*Franz Thalmann*

